

Satzung der Stadt Kehl
vom 30.04.2015
in der Fassung vom 02.05.2018

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat in seiner Sitzung vom 29.04.2015 die nachstehende

**Satzung über die Benutzungsordnung für die Mediathek Kehl
(Mediatheksordnung)**

beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kehl, die Medien und Dienstleistungen für Information, lebenslanges Lernen und Lebensgestaltung bereitstellt. Die Mediathek Kehl kann die Teilnahme an anderen Diensten, wie z.B. an der Fernleihe oder an Onlinediensten, vermitteln.

**§ 2
Benutzung**

(1) Jeder Einwohner der Stadt Kehl ist berechtigt, das Angebot der Mediathek zu nutzen. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden; deren Benutzungsrecht kann nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt oder von Bedingungen (z.B. Kautions-, regelmäßiger Adressennachweis) abhängig gemacht werden.

(2) Innerhalb des Gebäudes und auf dem Grundstück der Mediathek ist die Mediatheksleitung weisungsbefugt und übt insbesondere das Hausrecht aus. Anstelle der Mediatheksleitung handeln die beauftragten Mitarbeiter.

(3) Das Angebot der Mediathek kann im Gebäude auch ohne Anmeldung genutzt werden. Die Möglichkeit der Ausleihe einschließlich der Teilnahme an den von der Mediathek vermittelten Diensten ist jedoch von der Zulassung, die durch die Ausstellung des Mediatheksausweises erfolgt, abhängig.

(4) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt. Die Teilnahme an der Fernleihe und an Onlinediensten wird von der Mediathek Kehl lediglich vermittelt. Für die Benutzung dieser Dienste können von den jeweiligen Anbietern abweichende und ggf. weitergehende Benutzungsbedingungen bestimmt und Entgelte verlangt werden. Mit der Inanspruchnahme dieser Dienste stimmt der Benutzer diesen Regelungen zu.

**§ 3
Anmeldung zum Leihverkehr**

(1) Benutzer melden sich unter Vorlage des Personalausweises (Deutsche) oder eines sonstigen gültigen Identitätspapiers in Verbindung mit einem Adressennachweis (Sonstige) zur Teilnahme am

Leihverkehr an. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

(2) Die Zulassung zum Leihverkehr erfolgt durch Aushändigung eines auf den Namen des Benutzers ausgestellten Mediatheksausweises. Der Mediatheksausweis wird nur an den Benutzer persönlich ausgehändigt. Das gilt auch im Falle einer Verlängerung. Der Mediatheksausweis gilt für einen Monat oder ein Jahr ab Ausstellung und kann danach verlängert werden. Die Verlängerung kann vom Nachweis der Wohnanschrift und des Fortbestehens der Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Der Mediatheksausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs bedürfen zur Erteilung des Mediatheksausweises der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte steht aufgrund seiner Zustimmung für alle Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis ein. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr sind als Benutzer der Mediathek uneingeschränkt handlungsfähig im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG und melden sich selbst an.

(4) Namens- und Adressenänderungen hat der Benutzer der Mediathek umgehend mitzuteilen.

(5) Personen, die begründeten Anlass zu der Besorgnis geben, dass sie den Pflichten aus dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln werden, werden nicht zugelassen.

(6) Von Personen, die über keinen festen Wohnsitz in Deutschland verfügen, kann die Mediatheksleitung vor der Erteilung des Mediatheksausweises verlangen, eine Kautionshöhe von € 20,00 zu hinterlegen und eine Person mit Wohnsitz im Inland zu benennen, die ermächtigt ist, an sie gerichtete Mitteilungen oder Zustellungen zu empfangen; bei der ermächtigten Person kann es sich auch um eine(n) Mitarbeiter(in) der Mediathek handeln.

§ 4 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Mediatheksausweises können Medien ausgeliehen werden. Der Mediatheksausweis berechtigt nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Bestimmungen zur Teilnahme an den von der Mediathek vermittelten Diensten, insbesondere an der Fernleihe oder Onlinediensten.

(2) Die Leihfristen für Medien werden von der Mediatheksleitung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen oder das Medium aus sonstigen Gründen in der Mediathek präsent sein muss. Hierüber entscheidet die Mediatheksleitung. Die Verlängerung soll insbesondere versagt werden, wenn die Leihfrist überschritten oder der Benutzer mit sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Mediathek im Rückstand ist.

(3) Nicht ausgeliehen werden die neuesten Ausgaben der Zeitschriften und Zeitungen, sowie besonders gekennzeichnete Nachschlagewerke.

(4) Die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen kann durch die Mediatheksleitung begrenzt werden.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 5

Sorgfaltspflicht und Haftung

- (1) Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und Veränderung zu bewahren. Bei Beschädigung, Verlust, Verweigerung der Rückgabe oder Nichtrückgabe innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung müssen die Medien ersetzt werden. Es können nach Wahl der Mediatheksleitung die Kosten der Ersatzbeschaffung oder die Überlassung gleicher oder gleichwertiger Medien verlangt werden. Wenn eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre, ist der Wiederbeschaffungsneuwert zu ersetzen. Die Ersatzpflicht kann durch Bescheid festgesetzt werden.
- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Mediatheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (3) Stellt der Benutzer Mängel an einem Medium fest, hat er diese unverzüglich der Mediathek zu melden.
- (4) Jeder Benutzer ist selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (5) Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit Schäden durch die Nutzung elektronischer Medien, von Software oder durch die Teilnahme an Diensten, die von der Mediathek vermittelt werden, entstehen, haftet die Stadt nur für eigenes Verschulden ihrer Beschäftigten, Beauftragten oder Organe, tritt aber auf Verlangen die ihr gegen die Anbieter dieser Dienstleistungen oder die Herausgeber der Medien zustehenden Ansprüche an den geschädigten Benutzer ab.

§ 6

Verhalten in der Mediathek

- (1) Mediatheksbenutzer haben sich jederzeit so zu verhalten, dass sie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidlich stören oder belästigen, die Medien und Einrichtungen nicht beschädigen und den Mediatheksbetrieb nicht behindern.
- (2) Insbesondere ist es verboten, Nahrungsmittel oder Getränke mit in die Mediatheksräume zu nehmen. Sofern Ruhebereiche eingerichtet sind, darf dort nicht gelärmt werden und soll auf vermeidbare Gespräche verzichtet werden.
- (3) Die Mediatheksleitung kann verlangen, dass Mäntel und Jacken nicht in die Räume mitgenommen werden. Für Wertsachen und für Garderobe wird nicht gehaftet.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren der Mediathek ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Daneben werden Leistungsgebühren nach Maßgabe der Leistungsgebührensatzung der Stadt Kehl erhoben. Entstehen der Mediathek Auslagen, insbesondere gegenüber Drittanbietern oder bei der Wiederbeschaffung verlorengangener Medien, kann hierfür Auslagenersatz festgesetzt werden.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung, Betretungsverbot

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen der Mediathekleitung nicht Folge leisten, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei grobem Fehlverhalten kann ein befristetes oder unbefristetes Betretungsverbot ausgesprochen werden.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Carte Pass'relle

- (1) Wenn und solange die Stadt Kehl mit ihrer Mediathek aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Raum Oberrhein vom 01.06.2001 („Karlsruher Übereinkommen“, BGBl. II 2001, S. 1062) am Netzwerk „Carte Pass'relle“ der Eurométropole de Strasbourg teilnimmt, können Inhaber eines Mediatheksausweises gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, bei der Mediathek Kehl die Ausstellung der Carte Pass'relle beantragen.
- (2) Die Geltungsdauer der Carte Pass'relle beträgt ein Jahr ab Ausstellung. Die Geltungsdauer des Mediatheksausweises muss der Geltungsdauer der Carte Pass'relle entsprechen. Ein bereits früher ausgestellter Mediatheksausweis ist auf die Geltungsdauer der Carte Pass'relle zu verlängern.
- (3) Die Ausstellung der Carte Pass'relle durch die Mediathek Kehl ist schriftlich unter Verwendung des von der Mediathek zur Verfügung gestellten Formblatts zu beantragen. Der Antragsteller weist seinen Hauptwohnsitz durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder einer aktuellen Meldebescheinigung nach. Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn der Antragsteller zustimmt, dass die Mediathek bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Kehl die Auskunft darüber einholen darf, ob der Antragsteller Inhaber des Sozialpasses der Stadt Kehl ist.
- (4) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die den Inhaber eines Mediatheksausweises als Benutzer einer anderen Mediathek oder Bibliothek als Inhaber einer von der Mediathek Kehl ausgestellten Carte Pass'relle treffen, können diesem gegenüber von der Mediathek Kehl nach Maßgabe des für die Mediathek Kehl geltenden deutschen Rechts zugunsten der anderen Mediathek oder Bibliothek festgesetzt und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.
- (5) Inhaber einer von einer anderen Mediathek oder Bibliothek ausgestellten Carte Pass'relle melden sich aus Anlass der erstmaligen Benutzung der Mediathek Kehl bei der Mediathek Kehl an. § 3 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung sind auf sie anzuwenden. Nach der Anmeldung können sie die Dienste der Mediathek Kehl wie Inhaber eines Mediatheksausweises in Anspruch nehmen, jedoch nicht die von der Mediathek vermittelten Dienstleistungen Dritter wie Fernleihe oder Onlinedienste.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer sich

- entgegen § 6 verhält;
- entgegen § 3 Abs. 4 eine Namens- oder Adressänderung nicht unverzüglich mitteilt;
- den Weisungen der Mediathekleitung im Rahmen des Hausrechts beharrlich nicht Folge leistet;
- sich entgegen einem vollziehbar erteilten Betretungsverbot in der Mediathek aufhält oder versucht, sich Zutritt zu verschaffen.

Anlage zu § 7 der Mediatheksordnung

Benutzungsgebühren der Mediathek Kehl

Allgemeine Benutzungsgebühr

1.1 Benutzungsausweis für ein Jahr	16,00 €
1.2 Benutzungsausweis für einen Monat	3,00 €
1.3 Jugendliche und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende (auf Nachweis)	keine
1.4 Verlängerung des Benutzerausweises aus Anlass der Ausstellung einer Carte Pass'relle	1/12 der Jahresgebühr für jeden vollen Monat der Verlängerung
1.5 Ersatz der Carte Pass'relle bei Verlust	2,00€

Überschreitung von Leihfristen

2.1 Ab dem ersten und bis einschließlich dem siebten Tag der Leihfristüberschreitung:	keine
2.2 Für den Zeitraum vom achten bis einschließlich dem 13. Tag, je Medium (Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr/Kinder und Jugendliche):	1,00 € / 0,50 €
2.3 Für den Zeitraum ab dem 14. Tag, je Medium (Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr/Kinder und Jugendliche); die Gebühr entsteht für jede weitere begonnene Woche erneut:	4,00 € / 2,00 €

Diese Gebühren werden ggf. solange erhoben, bis das Medium zurückgegeben oder Ersatz im Sinne von § 5 Abs. 1 der Mediatheksordnung geleistet wird.

Anfertigung von Fotokopien durch den Nutzer selbst

3.1 <i>schwarz-weiß</i> :	0,10 €
3.2 <i>farbig</i> :	0,50 €

Nutzung eines PC mit Internet durch Nutzer ohne Mediatheksausweis, je angefangene halbe Stunde:
1,00 €

(Daneben werden Leistungsgebühren nach der Leistungsgebührensatzung der Stadt Kehl und ggf. Auslagenersatz erhoben.)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Kehl (Bibliotheksordnung) vom 08.10.2010 außer Kraft.

Kehl, den 30. April 2015

Toni Vetrano
Oberbürgermeister

Änderungssatzung

- vom 25.04.2018,
öffentlich bekannt gemacht am 23.05.2018
in Kraft getreten am 24.05.2018